

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN DES EVANGELISCHEN KIRCHENKREISES OBERE NAHE UND SEINER KIRCHENGEMEINDEN

Ziffer I - Anmeldung

1. Mit Ihrer Anmeldung bieten Sie uns, dem evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe oder einer der Kirchengemeinden des Kirchenkreises Obere Nahe als Rechtsträger der Reise (Freizeit, Studienfahrt, Seminar), den Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der Ihnen in unserer Ausschreibung genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser allgemeine Reisebedingungen verbindlich an.
2. Die Anmeldung soll mit unserem Formular erfolgen.
3. Der Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Anmeldebestätigung zustande.
4. Das "Referat für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe" kann von uns mit dem Vertragsabschluss, der organisatorischen Abwicklung und der Durchführung der Maßnahme beauftragt werden.

Ziffer II - Zahlung des Reisepreises

1. Nach dem Vertragsabschluß ist von Ihnen eine Anzahlung in Höhe von 10% des Teilnahmepreises zu leisten.
2. Die restlichen 90% des Teilnahmepreises sind spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn an uns zu zahlen.
3. Alle Zahlungen erbitten wir auf das in der Anmeldebestätigung genannte Bankkonto.

Ziffer III - Leistungen

1. Unsere Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in unserer Ausschreibung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Anmeldebestätigung. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
2. Vermitteln wir im Rahmen der Maßnahme Fremdleistungen, haften wir nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in unserer Maßnahmenausschreibung auf die Vermittlung dieser Fremdleistung ausdrücklich hingewiesen wird.

Ziffer IV - Höhere Gewalt

1. Wird die Maßnahme infolge bei Vertragsabschluß nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl wir wie auch Sie den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.
2. Wir werden dann den gezahlten Reisepreis erstatten, können jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.
3. Als Rechtsträger sind wir verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurück zu befördern. Die

Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von Ihnen bzw. von uns je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten Ihnen, also dem Reisenden, zur Last.

Ziffer V - Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderung

1. Wir können bis zum 14. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Rechtsträger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

3. Wir sind verpflichtet, den Teilnehmer über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

4. Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer zulässigen Reiseabsage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise aus unserem Angebot ohne Mehrpreis für Sie anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche uns gegenüber schriftlich geltend machen.

Ziffer VI - Rücktritt und Umbuchung

1. Sie können jederzeit vor Beginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang ihrer Erklärung beim Rechtsträger bzw. beim "Referat für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe" maßgebend.

2. Treten Sie vom Vertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes seiner ersparten Anwendung und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Es ist empfehlenswert, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

3. Im Falle des Rücktritts können wir eine pauschalisierte Entschädigung verlangen, die sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Teilnahmepreis berechnet: **bis 84 Tage vor Reisebeginn 10% / bis 42 Tage vor Reisebeginn 30% / bis 14 Tage vor Reisebeginn 50% / bis 7 Tage vor Reisebeginn 70% / ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 90%**. Ihnen steht das Recht zu, dem Rechtsträger nachzuweisen, dass Kosten nicht entstanden sind oder wesentlich niedriger anfielen als die Pauschale.

4. Werden auf Ihren Wunsch nach Vertragsabschluß für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen, sind wir berechtigt, bis zum 28. Tag vor Reiseantritt 25,00 € pro Person zu berechnen. Spätere Umbuchungen können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den

vorgenannten Bedingungen (Absatz 2) unter gleichzeitiger Neuanschreibung vorgenommen werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Die Berechtigung der/des Reisenden, eine/einen Ersatzreisenden zu stellen, die/der dann statt ihrer/seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt, wird dadurch nicht berührt.

Ziffer VII - Vertragsobligationen und Hinweise

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise dem Rechtsträger anzuzeigen.

2. Tritt ein Reisemangel auf, müssen Sie uns, also dem Rechtsträger, eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

3. Eine Mängelanzeige nimmt die Reiseleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an: Referat für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Obere Nahe, Im Teich 4, 67746 Langweiler, Tel. 06788 / 1289, Fax 06788 / 1248.

4. Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Reiseende bei uns geltend zu machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

5. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

Ziffer VIII - Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

1. In der Ausschreibung der Reise haben wir Sie über eventuelle notwendige Pass- und Visumserfordernisse einschließlich der Fristen zum Erhalt dieser Dokumente, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen werden wir Sie, sobald uns diese bekannt werden, unverzüglich unterrichten.

2. Für die Beschaffung der Reisedokumente sind Sie alleine verantwortlich.

3. Sollten trotz der Ihnen erteilten Informationen Einreisevorschriften einzelner Länder von Ihnen nicht eingehalten werden, so dass Sie deshalb die Reise nicht antreten können, sind wir berechtigt, Sie mit den entsprechenden Rücktrittskosten gemäß Ziffer V zu belasten.

Ziffer IX - Anwendbares Recht

1. Die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen - der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer - und uns - dem Rechtsträger bzw. der Rechtsträgerin der Maßnahme - richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Bestandteil des Reisevertrages ist die Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach deutschem Recht.

Evangelischer Kirchenkreis Obere Nahe
Der Kreissynodalvorstand